

Von Gregor erlassene Originalbreven wurden mir zwei bekannt, das eine befindet sich im Archive der Trinità zu La Cava (unfern Salerno)¹⁾, es ist datumlos, fehlt aber im Registrum und kann deshalb nicht als sicher beweisend gelten. Besser steht es mit dem anderen, es ist für die Geistlichen und Grafen von St.-Pol (D. Térouane) ausgestellt und wird wohl erhalten aufbewahrt im Stadtarchive von St.-Omer in Nord-Frankreich, das gleiche Schriftstück befindet sich im Registrum Buch VI, Nr. 8, (Jaffé, Bibl. II, p. 337) und — das Original ist, der Kanzleiregel entsprechend, undatiert, die Registerabschrift dagegen führt: 'Data Rome VII. Kal. Decembris. Indictione II'. Dieser Fall ist schlechterdings beweisend, er wird es um so mehr, als er sich nach jeder Seite hin stützen lässt. Unter den zahlreichen Copialbüchern der Nationalbibliothek zu Paris befindet sich auch das Chartul. S. Aegidii Nemausensis, es gehört dem 12. Jahrhunderte an und enthält Abschriften von unbedingter Zuverlässigkeit, solche, von denen sich beweisen lässt, dass sie von kundiger Hand direct nach den zu St.-Gilles erhaltenen Originalen angefertigt sind. Unter ihnen befindet sich auch die Copie eines Breves Gregors VII, sie ist undatiert, während die des Registrum von der gleichen Urkunde bringt: 'Data Rome XI. Kal. Aprilis. Indictione XII' (Acta I, Nr. 47, Jaffé, Bibl. II, p. 86). Nun sind, wie bereits oben bemerkt, auch noch ziemlich viele Briefe dieses Papstes erhalten, welche keine Aufnahme im Register Nr. 2 fanden, es sind ihrer mehr als 50 Stück und sie alle führen kein Datum²⁾, nur in ganz vereinzelt Fällen scheint ein solches gesetzt zu sein; eine Entwicklung, die alsdann unter Gregors zweitem Nachfolger Urban II. dahin fortschreitet, dass undatierte und datierte Breven ziemlich regellos neben einander vorkommen, bis die Datierung unter Paschalis II. und Calixt II. die erdrückende Oberhand gewinnt³⁾.

Aber auch noch nach anderer Richtung hin lassen sich die Datierungen unter Gregor als nicht ursprünglich erweisen, nämlich aus ihren Bestandtheilen. Als die Brevendatierung aufkommt, trägt sie bis auf's äusserste das Gepräge der Unsicherheit, des Unfertigen. Ein Breve Victors III. bringt Ort, Tag, Monat, Incarnation (bisher unediert, wird in Acta II kommen),

1) Jaffé, Reg. 3984, auch Guillaume, L'abbaye de Cava p. VI. und Paesano, Mem. d. Chiesa Salernitana, auch von mir copiert und facsimiliert.

2) Gesammelt in Jaffé, Bibl. II, p. 520—576, dazu Acta Pont. I, Nr. 53, Neues Archiv VII, S. 161—163; Jaffé, Bibl. II, p. 571 ist Judikatbulle, gehört also nicht hierher; nur p. 540, Nr. 15 bringt 'Data Tiburis IV. Kal. Sept.'; Acta I, Nr. 54, 'Dat. Laterani XVIII. Kal. Jan.'. Das Dat. Rome XIV. Kal. Mai, pont. VIII, von Jaffé, Bibl. p. 481, Anm. a, ist offenbar aus der volleren Datierung verkürzt. 3) Näheres Urk. d. päpst. Kanzlei, S. 47. 48.